ОПИСЬ БУМАГАМЪ.

№		Страница.
1	Рапортъ Ландвирлядскаго Такспр. №4330	1, 2
2	Резолюція	3.
3	Ландирляндск. Таксприхтеру №1788.	4, [illegible]

Вѣрно:

за Дѣлопроизводителя Павловъ

3

Получ. 24 Сентября 1884 № 731.

Гакенрихтеру слѣдуетъ затребовать отъ корпуса Ренненкампфа документы в назначенный или срокъ и в случаѣ неисполненія его составить протоколъ о неисполненіи или требованій полиціи и представить таковой въ Губ. Правл. для передачи Г. Ренненкампфа суду Обер. Ландгерихта

An

Eine Erlauchte Kaiserliche Estländische Gouvernements-Regierung.

Прошу переговорить

Vom

Hakenrichter in Landwierland.

24.

IX.

Bericht.

№ 4330.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Estländischen Gouvernements-Regierung beehre ich mich in Nachstehendem eine Angelegenheit zum geneigten weiteren Verfahren ganz ergebenst zu unterbreiten:

Der Wesenbergsche H. Kreismilitairchef ersuchte mich mittelst Requisition d.d. 5 Juni c. sub № 1179, von dem zur Reserve entlassenen, unter dem Gute Schloss-Borkholm auf der Hoflage Kullenga wohnhaften Cornet Rudolph von Rennenkampff ein demselben Seitens seiner Militairobrigkeit ertheiltes Aufenthaltsbillet (: budъ :), nebst einer Stempelmarke à 60 Cop., einzuverlangen und ihm (dem Militairchef) zum Umtausch gegen einen Abschiedsukas einzusenden.

Hierauf beauftragte ich die Gutspolizei von Schloss-

~~Исполнено 16го Октября 1884~~

за № 1788.

699.

Borkholm mittelst Schreibens vom 7 Juni c. sub No 2703, das in Rede stehende Billet und eine Stempelmarke zu 60 Cop. von dem obgenannten H. R. von Rennenkampff einzuheben und mir bis zum 19 Juni c. vorzustellen.-

Als die Gutspolizei diesem Auftrage bis zum anberaumten Termine nicht nachgekommen war, erinnerte ich dieselbe zunächst mittelst Schreibens d.d. 29 Juni c. sub No 2975 an die schleunigste Erfüllung meiner Vorschrift sub No 2703; als aber auch diesem Ansuchen im Verlaufe von nahezu 1½ Monaten keine Folge gegeben und mir ebensowenig über die Ursache der Verzögerung Meldung gemacht wurde, - so beauftragte ich die Gutspolizei mittelst Erlasses vom 9 Augusti c. sub No 3564, die qu. Vorschrift, zur Vermeidung einer Poen von 3 Rbl., nunmehr unfehlbar bis zum 21 Augusti c. zu erfüllen, - und erneuerte schließlich, als auch dieser Termin nicht eingehalten wurde, die Aufforderung mittelst Schreibens vom 22 Augusti c. sub No 3824, zur Erfüllung der qu. Vorschrift einen neuen Termin bis

zum 28 Augustc. anberaumend und für den Unterlassungsfall die doppelte Pöne (6 Rs.) androhend. —

Hierauf erfolgte endlich am 29 Augustc. ein Bericht der Schloss-Borkholmschen Gutspolizei d. d. 26 Augustc. sub No. 49 des Inhalts, daß selbige meine sämmtlichen Erlasse dem Cornet R. von Rennenkampff stets rechtzeitig zur Kenntnißnahme gebracht und denselben wiederholentlich aufgefordert habe, ihr das gn. Billet und die Stempelmarke zur Weiterbeförderung vorzustellen, daß Letzteres jedoch solches nicht gethan und ebensowenig den Grund seiner Weigerung angegeben habe, — als weshalb sie (die Gutspolizei), zumal ihr keinerlei geeignete Mittel zu Gebote ständen, sich genöthigt sehe, die Erfüllung der gn. Vorschrift von sich abzulehnen und mich zu ersuchen, wegen dieser Sache mit dem Cornet von Rennenkampff direct in Relation zu treten. —

In Folge des Obendargelegten erlaube ich mir, Eine Erlauchte Kaiserliche Estländische Gouvernements-Regierung desmittelst ganz ergebenst zu ersuchen,

die qu. Angelegenheit nunmehr in ihre Hand nehmen und von dem mehrerwähnten Cornet Rudolph von Rennenkampff das qu. Aufenthaltsbillet (: budr:) nebst einer Stempelmarke à 60 Cop. einheben, – oder aber mir anderenfalls Maßregeln ertheilen zu wollen, durch welche ich denselben zur Befolgung meiner Aufträge veranlassen könnte.

Awandus, den 19 September 1884.

Hakenrichter in Landwierland: [illegible]

РЕЗОЛЮЦІЯ. къ № 731.

4 Октября 1884 года.

Объявить Ландварлендскому Гакенрихтеру, что ему слѣдуетъ затребовать отъ корнета Ренненкампфа документъ въ назначенный имъ срокъ и въ случаѣ неисполненія сего составить протоколъ о неисполненіи Ренненкампфомъ требованій полиціи и представить таковой въ Губ. Правл. для преданія Ренненкампфа суду Оберъ Ландгерихтъ

Исполнить 4.
X

ad № 731

4

An

den Landwieckschen Herrn Hakenrichter

16 Октября 84 г.

№ 1788.

In Folge Ihres Berichts d. d. 19ten September a. c. sub № 4330, ersucht die Estl. Gouv. Regierung Ew. Hochwohlgeboren von dem Cornet Rudolph von Rennenkampff binnen eines Ihrerseits anzuberaumenden Termins das qu. Aufenthaltsbillet nebst einer Stempelmarke à 60 Cop. einzuverlangen u. im Falle der Nichterfüllung Ihrer Vorschrift Seitens des Hr. von Rennenkampff ein bezügliches Protocoll aufzunehmen und solches, behufs Uebergabe des Hr. von Rennenkampff an das Oberlandgericht der Gouv. Regierung vorzustellen. —

Unterz. Reg. Rat v. Tillo

Contra l. Geschäftsführer Offenberg

Итого въ семъ дѣлѣ писанныхъ
и пронумерованныхъ четыре листа.

за дѣлопроизводителя [illegible]

Кончено.

Совѣтникъ